OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350353/2/GS
LVwG-350354/2/GS

Datum:

Linz, 28. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A T, geb. X, vertreten durch die Eltern I und A T, X A, E X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 14.03.2017, GZ: BHRISO-2015-38102/26-St, betreffend bedingte Gewährung Fähigkeitsorientierter Aktivität in Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 14.03.2017 hat die belangte Behörde wie folgt entschieden:

„Sie haben am 15.12.2016 einen Antrag für die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen nach § 11 Absatz 2 Ziffer 3 Oö. ChG gestellt.

Dem Antrag wird stattgegeben.
Das heißt, der Antrag wird bewilligt.

Bei der Assistenz-Konferenz am 17.02.2017 wurde der Assistenzplan für Sie erstellt.
Aufgrund dieses Assistenzplanes erhalten Sie Fähigkeitsorientierte Aktivität in folgendem Ausmaß:

Betreuungsschlüssel: 1:4
36,50 Wochenstunden
ab 09.01.2017
im M N, n x, x W.

Wichtig: Sie bekommen die Fähigkeitsorientierte Aktivität im M N nur so lange, bis ein Platz in einer anderen Einrichtung frei wird, die näher bei Ihrem Wohnort ist.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden wäre, in dem festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer (Bf) die Voraussetzung für Fähigkeitsorientierte Aktivität erfülle. Die getroffene Feststellung beruhe auf dem gesamten Ermittlungsverfahren, besonders auf diesen Dokumenten:

- Erhebungsbogen zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs vom 16.02.2017,
- Ergebnis der Assistenz-Konferenz vom 17.02.2017, BHRISO-2015-38102,
- Assistenzplan von 17.02.2017, BHRISO-2015-38102,
- Gutachten von Mag. D S vom Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Soziales, vom 24.02.2017, SO-2016-305322/5-SD.

Bei der Assistenzkonferenz am 17.02.2017 wären die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens mit dem Bf besprochen worden. Der Bf habe dazu keine weitere Stellungnahme mehr abgegeben. Der Bf bekomme Fähigkeitsorientierte Aktivität im M N. Die Einrichtung würde er durch einen organisierten Fahrdienst erreichen. Weil das M N weit weg vom Wohnort des Bf sei, verursache die Anreise dorthin mehr Kosten. Darum werde für den Bf ein Platz in einer anderen

Einrichtung gesucht, die näher bei seinem Wohnort sei. Bis ein Platz in einer anderen Einrichtung frei sei, bekomme der Bf die Fähigkeitsorientierte Aktivität im M N. Darum bekomme der Bf Fähigkeitsorientierte Aktivität so wie es im Spruch stehe.

I.2. In der ggst. Beschwerde vom 06.04.2017 bringt der Bf, vertreten durch seine Eltern im Wesentlichen vor, dass der Sohn A schon seit 09.01.2017 in der Einrichtung in N sei. A sei gerne in N und habe auch schon großes Vertrauen zu seinen Betreuern und Kollegen aufgebaut. Er mache sich aber großes Kopfzerbrechen, dass er möglicherweise nicht fix in N bleiben könne. Es wäre den Eltern wichtig, dass der Sohn fix in N bleiben könne und der Bescheid entsprechend geändert werde.

I.3. Mit Schreiben vom 26.04.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gem. § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen stehen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 15.12.2016 hat der Bf einen Antrag auf die Hauptleistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG“ gestellt.

Mit Bescheid vom 14.03.2017, GZ: BHRISO-2015-38102/26-St, hat die belangte Behörde dem Antrag stattgegeben und die Fähigkeitsorientierte Aktivität im M N solange gewährt, bis ein Platz in einer anderen Einrichtung frei wird, die näher beim Wohnort des Bf ist.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die ggst. Beschwerde richtet sich ausschließlich

gegen die auflösend bedingte Aufnahme in der genannten Einrichtung und ist somit im Rahmen der rechtlichen Beurteilung abzuhandeln.

III. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 18/2013, bestimmt wie folgt:

§ 3
Arten der Leistungen

(1) Zur Erreichung des Zils nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. Entfallen
3. ergänzende Leistungen.
(Anm. LGBl.Nr. 18/2013)
(2) Die Leistungen nach diesem Landesgesetz umfassen auch persönliche Beratung und Information, erforderlichenfalls auch für nahe Angehörige des Menschen mit Beeinträchtigungen für die sonstige Personen in seinem unmittelbaren sozialen Umfeld.
(3) Bei der Auswahl von Leistungen nach diesem Landesgesetz ist den Beeinträchtigungen des Menschen sowie seinen persönlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen und sein unmittelbares familiäres und soziales Umfeld sowie die Möglichkeit zu dessen Unterstützung zu berücksichtigen. Die Leistungen können befristet gewährt werden.
(4) Bei der Auswahl der Leistungen nach diesem Landesgesetz ist auf die Wünsche des Menschen mit Beeinträchtigungen Bedacht zu nehmen, soweit diese keine wirtschaftlich unvertretbaren Mehrkosten verursachen. Die Leistungen nach diesem Landesgesetz sin vorranging durch mobile Maßnahmen oder in kleineren Einrichtungen zu erbringen.

§ 11
Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen sind Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität zu leisten, um ihnen einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch entsprechende Aktivität zu ermöglichen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
1. berufliche Qualifikationen;

2. geschützte Arbeit, insbesondere durch besondere Formen geschützter Arbeitsplätze in Betrieben oder in geschützten Werkstätten;
3. fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung;
Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung;
Trainingsmaßnahmen.
(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität Bedacht zu nehmen.

§ 19
Ersatz von Fahrtkosten

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen, die einen Anspruch auf Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 geltend machen oder denen ein solcher Anspruch bescheidmäßig zuerkannt wurde, sind Fahrtkosten für Fahrten nach Abs. 3 zu ersetzen.
(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für eine Begleitperson, ohne die dem Menschen mit Beeinträchtigungen die jeweiligen Fahrten nach Abs. 3 nicht möglich oder nicht zumutbar sind.
(3) Für folgende Fahrten sind die Fahrtkosten zu ersetzen:
1. auf Grund einer amtlichen Vorladung, insbesondere zu einer Assistenzkonferenz nach § 22 Abs. 2 oder einer Untersuchung nach § 23 Abs. 1;
2. zur Inanspruchnahme einer Maßnahme zur Heilbehandlung nach § 9 und der Maßnahmen zur Leistung der Arbeit und der fähigkeitsorientierten Aktivität nach § 11 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5.
(4) Der Anspruch nach Abs. 1 umfasst die Kosten für das jeweils günstigste öffentliche Verkehrsmittel. Ist dessen Benützung nicht möglich oder nicht zumutbar und steht auch kein organisierter Fahrdienst zu Verfügung oder ist dessen Benützung nicht zumutbar, sind die Kosten für Fahrten nach Abs. 3 mit dem Privatfahrzeug (auch für ein Fahrrad oder Mopedauto) pauschal zu ersetzen. (Anm. LGBl.Nr. 10/2015)
(5) Der Pauschalersatz für Fahrten mit dem Privatfahrzeug ist in der Höhe von 50 % des bei Verwendung eines Personenkraftwagens festgelegten amtlichen Kilometergelds für die kürzeste Entfernung abzugelten.

§ 26
Vorsorgepflicht des Landes

(1) Das Land hat die nach diesem Landesgesetz zu erbringenden Leistungen und Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und auf Grundlage der Planung nach

dem 3. Teil dieses Landesgesetzes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sicherzustellen.

Die Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung, LGBl.Nr. 79/2008, legt fest:

§ 7
Fähigkeitsorientierte Aktivität in
Einrichtungen zur Arbeitsorientierung,
Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukurierung

(1) Leistungsempfangende Personen für die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von fähigkeitsorientierter Aktivität sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ChG Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2 Oö. ChG, die einer Tätigkeit nachkommen wollen und für die jedoch andere Formen von Arbeitsangeboten, wie insbesondere das Angebot am allgemeinen Arbeitsmarkt, die berufliche Qualifizierung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG oder die geschützte Arbeit gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG nicht geeignet sind.
(2) Die fähigkeitsorientierte Aktivität kann ab der Beendigung der Schulpflicht beantragt werden.
(3) Der individuelle Hilfebedarf des Menschen mit Beeinträchtigung wird auf Grund des im Rahmen der Assistenzkonferenz jeweils anzuwendenden Erhebungsbogens „Ermittlung des Hilfebedarfs“ und nach Maßgabe des vereinbarten Ausmaßes der Ausübung der Maßnahme ermittelt.
(4) Die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von fähigkeitsorientierter Aktivität kann nicht gewährt werden, wenn
1. die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von beruflicher Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG,
2. die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung nach „ 11 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG,
3. die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG,
in Anspruch genommen wird.

Die Hauptleistung wurde dem Bf von der belangten Behörde im M N unter der auflösenden Bedingung „solange, bis ein Platz in einer anderen Einrichtung frei wird, die näher beim Wohnort ist“ gewährt.

Das ABGB enthält in § 696 eine Legaldefinition der Bedingung: „Eine Bedingung heißt eine Ereignung, wovon ein Recht abhängig gemacht wird“. Diese echte Bedingung stellt auf das künftige und ungewisse Ereignis des „Freiwerdens eines wohnortnäheren Unterbringungsplatzes“ ab. Bei dieser Formulierung handelt es sich nicht – wie die belangte Behörde vermeint – um eine Befristung. Eine Befristung beschränkt ein Rechtsverhältnis auch hinsichtlich seiner zeitlichen

Dauer. Anders als bei der Bedingung werden jedoch die Rechtswirkungen eines Rechtsgeschäfts nicht von einem zukünftigen und ungewissen Ereignis abhängig gemacht; die Rechtswirkungen sollen vielmehr erst mit einem bestimmten (künftigen) Zeitpunkt beginnen (Anfangstermin) oder mit einem genannten Zeitpunkt enden (sogenannter Endtermin).

Bei beiden Rechtsfiguren (Bedingung und Befristung) handelt es sich um sogenannte „Nebenbestimmungen von Rechtsgeschäften“.

Eine Befristung (bei Anfangs- oder Endtermin) kann kalendermäßig, durch Anführung eines nach Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen bestimmten Zeitraumes (Zeitpunktes) oder durch ein künftiges Ereignis festgelegt sein, wenn dieses gewiss ist; sonst liegt eine Bedingung vor (Welser in Rummel/Lukas, ABGB[4] § 706) (Stand 1.11.2014, rdb.at).

Da nicht mit Gewissheit feststeht, ob und wann ein Unterbringungsplatz in einer wohnortnäheren Einrichtung frei wird, ist ggst. von einer Bedingung auszugehen. Konkret von einer auflösenden Bedingung: Vom Eintritt (Freiwerden eines wohnortnäheren Platzes) hängt das Erlöschen des Rechtes (Gewährung der Unterbringung in der Einrichtung M N) ab.

Beide Rechtsfiguren (Bedingung und Befristung) bezwecken, dass bestimmte zukünftige Ereignisse oder Termine berücksichtigt werden.

Gegen diese eingeschränkte Gewährung wendet sich die ggst. Beschwerde.

Nach den aufgezeigten gesetzlichen Bestimmungen steht dem Beschwerdeführer prinzipiell kein Recht auf die Gewährung der zuerkannten Hauptleistung gem. § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG in einer bestimmten Einrichtung zu.

Nach § 3 Abs. 3 Oö. ChG können die Leistungen befristet gewährt werden.

Auch wenn der Gesetzgeber den Terminus „befristet“ verwendet, ist aufgrund der allgemeinen Zielsetzung und der Auslegung des Gesetzes davon auszugehen, dass die Intention dieser Regelung eine zeitliche Begrenzung der Gewährung sein soll. Auch wenn ggst. rechtlich eine auflösende Bedingung und keine Befristung gesetzt wurde, ist dies für die Zulässigkeit der Befristung irrelevant, da der Gesetzgeber grundsätzlich zeitliche Begrenzungen hinsichtlich der Gewährung von Leistungen vorsehen wollte.

Das „Freiwerden eines wohnortnäheren Unterbringungsplatzes“ kann im Regelfall besser durch Zusatz einer auflösenden Bedingung als durch Festsetzung eines bestimmten Zeitpunkts vollzogen werden. Im Regelfall steht nicht genau fest, wann (und ob überhaupt) ein Wohnort näherer Platz frei wird. Dass der

Gesetzgeber von einer Wohnort nahen Unterbringung ausgeht, zeigt sich an etlichen gesetzlichen Bestimmungen:

So bestimmt § 3 Abs. 4 Oö. ChG zwar, dass bei der Auswahl der Leistungen auf die Wünsche des Menschen mit Beeinträchtigungen Bedacht zu nehmen ist, jedoch mit der Einschränkung „soweit diese keine wirtschaftlich unvertretbaren Mehrkosten verursachen“.

Dass das Oö. ChG von den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit getragen ist, kommt auch durch die explizite Anführung dieser Grundsätze in § 6 Abs. 1 zum Ausdruck.

Auch der in § 19 Oö. ChG geregelte Ersatz von Fahrtkosten für die gewährte Maßnahme umfasst den Kostenausspruch für das jeweils günstigste öffentliche Verkehrsmittel, andernfalls einen Pauschalersatz für die kürzeste Entfernung. Auch diese Fahrtkostenersatzbestimmungen im Oö. ChG sind von den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit getragen.

§ 7 Abs. 3 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung (Verordnung der Oö. Landesregierung) mit der der Umfang der Ansprüche der Hauptleistungen gem. §§ 10-14 Oö. ChG festgelegt wird, regelt in § 7 Abs. 3 die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs, nämlich aufgrund des im Rahmen der Assistenzkonferenz jeweils anzuwendenden Erhebungsbogens und nach Maßgabe des vereinbarten Ausmaßes der Ausübung der Maßnahme. Der Feststellung der belangten Behörde, dass ggst. eine Assistenzkonferenz am 17.02.2017 inklusive Erstellung eines Assistenzplanes stattgefunden hat, wurde in der Beschwerde nicht entgegengetreten. Durch einen rein örtlichen Wechsel in eine dem Wohnort nähere Einrichtung tritt auch keine Änderung im vereinbarten Ausmaß ein. Eine Verletzung des Parteiengehörs liegt daher ggst. nicht vor.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass es nach den aufgezeigten gesetzlichen Bestimmungen nicht unzulässig ist, die Gewährung der Unterbringung in einer konkreten Einrichtung mit einer auflösenden Bedingung zu versehen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger